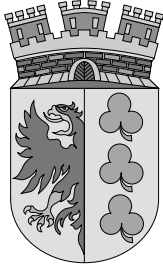


# AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT  
WERDER (HADEL)**



**HERAUSGEGEBEN VOM**  
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),  
Eisenbahnstraße 13/14

**Der Bürgermeister als Amtsdirektor**  
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14  
Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung:  
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH  
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)  
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46  
Belichtung & Druck:  
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG  
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS  
AMT WERDER**

mit den Gemeinden  
Glindow - Golm - Kernitz  
Phöben - Töplitz



**Werder, den 18. Januar 2002 - Jahrgang 7 - Nummer 2**

## Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung	Seite 1
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder/Havel Gebührentarif	Seite 4
Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel)	
Wahlausschuss	Seite 5
Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) als Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.02.2002	Seite 5
Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) Vorschlag wahlberechtigter Personen als Beisitzer	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)	
Straßenplanungen	Seite 6
Ende des Amtsblattes	Seite 7

## Einladung

Sitzung: 23. Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungstag: 24. Januar 2002  
Sitzungsort: Oberstufenzentrum, Aula  
Hoher Weg 150  
Beginn: 18.30 Uhr Ende: ca. 21.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkung
	I. Öffentliche Sitzung	
1.	Festsetzung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit der Tagesordnung des Mitunterzeichners (SPD)	
2.	Anerkennung der Beschlussprotokolle über die außerplanmäßige öffentliche Sitzung vom 07.12.2001 und der öffentlichen 22. Sitzung vom 13.12.2001	
3.	Zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) hier: Beschluss	FB 1
4.	Namentliche Besetzung des Hauptausschusses hier: Aufhebung der Feststellungsbeschlüsse: SB 054/99 vom 28.01.1999 SB 704/01 vom 15.11.2001 SB 705/01 vom 15.11.2001	FB 1
5.	Sitzverteilung im Hauptausschuss nach § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
6.	Namentliche Benennung der Mitglieder des Hauptausschusses hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
7.	Namentliche Benennung der Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
8.	Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses	FB 1

9.	Namentliche Benennung der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen hier: Aufhebung des Feststellungsbeschlusses SB 016/98 vom 26.10.1998	FB 1
10.	Sitzverteilung im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft nach § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
11.	Namentliche Benennung der Mitglieder im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
12.	Sitzverteilung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nach § 50 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
13.	Namentliche Benennung der Mitglieder im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
14.	Sitzverteilung im Ausschuss für Soziales, Bildung Kultur und Sport nach § 50 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
15.	Namentliche Benennung der Mitglieder im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
16.	Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss nach § 50 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
17.	Namentliche Benennung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
18.	Sachkundige Einwohner in den Ausschüssen hier: Aufhebung der Feststellungsbeschlüsse SB 021/98 vom 26.11.1998 SB 351/00 SB 352/00 vom 24.02.2000	FB 1
19.	Namentliche Benennung der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen hier: Feststellungsbeschluss	FB 1
20.	Interreg II C "Waterfront urban development" Selbstbindungsbeschluss hier: 1. Entwicklungsplanung Havelufer Stadt Werder (Havel) 2. Städtebaulicher Rahmenplan und Freiraum-/Grünordnungskonzept	FB 4
21.	Informationen und Anfragen	
22.	Bürgerfragestunde II. Nichtöffentliche Sitzung	
23.	Festsetzung der Tagesordnung	
24.	Anerkennung des Beschlussprotokolls über die nichtöffentliche Sitzung der 22. SVV vom 13.12.2001	
25.	Informationen und Anfragen	

gez. Joachim L i n d i c k e  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 11.01.2002 wird nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel) bekanntgemacht:

### Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Nr. 14 S. 154) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.01.1991 (GVBl. I S. 200) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231), hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) auf ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren, entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Werder (Havel) in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
  2. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (3) Gebührenfreiheit besteht ferner auf Grund anderer Rechtsvorschriften für:
  1. Leistungen auf dem Gebiet:
    - der Sozialhilfe
    - der Kriegsopferfürsorge
    - der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz
    - der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassisch und religiös Verfolgte,
    - der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen

- der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
  - der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
  - der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe
  - der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen sind
  - der Ausweisangelegenheiten für Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte,
  - der Sozialversicherung,
  - des Lastenausgleichs,
  - der Jugendhilfe und
  - des öffentlichen Schulwesens
2. Erteilung von Bescheinigungen zum Erlangen von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder –vergünstigungen,
  3. Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  4. Verwaltungsleistungen, die die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Realsteuern oder von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (4) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
- (5) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

### § 3

#### Gebührenhöhe, Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
  - (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
  - (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt.
- Centbeträge werden bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.
- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall folgendes zu berücksichtigen:
1. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
  2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner sowie
  3. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.
- (6) Wird ein Antrag nach § 1 Abs. 2 Satz 1 auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (7) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4

#### Gebühren im Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt bis 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (4) Wird auf einen Rechtsbehelf hin der Bescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Verwaltungsgebühren in entsprechendem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### § 5

#### Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

### § 6

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (4) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr Gebührenmarken, besondere Quittungsvordrucke oder Registrierkassen zu verwenden.
- (5) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die baren

Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden, wenn diese im Einzelfall mindestens 1,00 EURO beträgt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), 14.12.2001  
Ausgefertigt: Werder (Havel), 14.12.2001

Siegel

gez. Werner Große Werner Große Bürgermeister	gez. Joachim Lindicke Joachim Lindicke Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
--	--

## Anlage

# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel)

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>A. Alle Dienststellen</b>		
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	
	a) für jede angefangene Seite bis DIN A 4	2,00
	b) für jede angefangene Seite größer als DIN A 4	4,00
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschriften hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,00
1.2.	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	
	a) für jede angefangene Seite bis DIN A 4	4,00
	b) für jede angefangene Seite größer als DIN A 4	10,00
1.3.	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
<b>2.</b>	<b>Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Lichtpaus-, Fotokopier und Bürodruckgeräten</b>	
2.1.	Schwarz- Weiß	
	a) für die 1. Seite bis zum Format DIN A 4	0,50
	b) für jede weitere Seite bis zum Format A 4	0,20
	c) für 1. Seite bei größerem Format als DIN A 4	1,00
	d) für jede weitere Seite bei größerem Format als DIN A 4	0,20

Darunter auch Abgabe von Druckstücken wie Satzungen, Plänen, Gebührenordnungen, Tarifen, Straßenverzeichnissen oder dergleichen.

2.2.	Farbe	
	a) für die 1. Seite bis zum Format DIN A 4	1,00
	b) für jede weitere Seite bis zum Format A 4	0,30
	c) für 1. Seite bei größerem Format als DIN A 4	2,00
	d) für jede weitere Seite bei größerem Format als DIN A 4	0,50

Darunter auch Abgabe von Druckstücken wie Satzungen, Plänen, Tarifen, Gebührenordnungen, Straßenverzeichnissen oder dergleichen.

**3. Amtliche Beglaubigungen**

3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
3.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	4,00
3.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00

**4. Akteneinsicht und schriftliche Auskünfte**

4.1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Bei Auskünften, die einen Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde verursachen wird eine Gebühr von	15,00
4.2.	Für Akteneinsichtstermine und Auskünfte, die mehr als eine Stunde Zeitaufwand verursachen, werden für die 1. Stunde und für jede weitere halbe Stunde	30,00 15,00

**5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheidungen, Befreiungen etc.**

5.1.	Bei Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Befreiungen Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, entsprechend des Zeitaufwandes je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von	15,00
------	---	-------

**6. Zweitausfertigungen**

6.1.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	6,00
------	--	------

**7. Nutzung von Räumen**

7.1.	Benutzung von Beratungsräumen inklusive Technik je angefangene Stunde	40,00
------	---	-------

**8. Auffangtarif**

Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde

15,00

**B. Steueramt**

1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
2.	Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung	5,00

**C. Meldewesen**

- |    |                       |      |
|----|-----------------------|------|
| 1. | Ersatzlohnsteuerkarte | 3,00 |
|----|-----------------------|------|

**D. Kasse**

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr | 5,00 |
|----|--|------|

**E. Stadtarchiv und Heimatmuseum**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Familiengeschichtliche Auskünfte für jede angefangene Stunde  | 10,00 |
| 2. | Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, nach Arbeitszeit je angefangene Stunde  | 12,00 |
| 3. | Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder Heimatmuseums für jeden angefangenen Tag | 5,00  |

Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben.

**F. Bauverwaltung**

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten |              |
|    | a) Büroarbeiten je angefangene Stunde  | 10,00        |
|    | b) Außenarbeiten je angefangene Stunde   | 15,00        |
|    | c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde     | 12,50        |
| 2. | Ausschreibungen der Stadt bis zu 40 Seiten je angefangene Seite für jede weitere Seite | 0,30<br>0,20 |
| 3. | Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung  | 10,00        |

**G. Liegenschaften**

- |    |   |                                 |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten gem § 28 Abs. 1 BauGBE (Vorkaufsrechtsverzichtserklärung)  | 20,00                           |
| 2. | Bearbeitungsgebühren für Vorbereitung bis Abschluss Kaufverträge  | 150,00<br>max. 1% vom Kaufpreis |
| 3. | Bearbeitungsgebühren für Vorbereitung bis Abschluss der Pachtverträge   | 20,00                           |
| 4. | Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten  | 15,00                           |
| 5. | Dienstbarkeiten/ Gestattungen   | 20,00                           |
| 7. | Löschungsbewilligungen  | 20,00                           |
| 8. | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge je angefangene halbe Stunde | 15,00                           |

**H. Gewerbeamt**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen außerhalb der Gewerbeanmeldung und Abmeldung sowie für Auskunftersuchen für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand | 10,00 |
|----|---|-------|

**I. Kindertagesstätten/ Tagespflege**

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | Abschluss von Betreuungsverträgen (Formular vom Verlag, eine Seite)                   | 6,00 |
| 2. | Bescheid über die Festsetzung eines Elternbeitrages (Formular vom Verlag, eine Seite) | 6,00 |

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) und für das Amt Werder in der Ausgabe vom 18.01.2002 Nr. 2 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 11.01.2002

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel)

Information der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) in Vorbereitung auf die Wahl zum/ zur hauptamtlichen Bürgermeister/in am 24. Februar 2002:

**Wahlausschuss**

Die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**Montag, den 21.01.2002 um 18.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Werder (Havel) in der Eisenbahnstr. 13/14 im Raum 22 statt.

Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

Nach § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 38 Abs. 1 der BbgKWahlV lade ich hiermit die Vertrauenspersonen bzw. stellvertretenden Vertrauenspersonen zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge ein.

gez. Gudrun Zander  
Die Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

### Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) als Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.02.2002

Jeder Bürger hat das Recht, vom siebenundzwanzigsten bis dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis fünfzehnten Tag vor der Wahl von jeder wahlberechtigten Person bei der Wahlbehörde schriftlich gestellt werden oder zur Niederschrift gegeben werden. (§ 23 (3) BbgKWahlG)

Das Wählerverzeichnis der Stadt Werder (Havel) kann gemäß § 8 Abs.1 BbgKWahlV vom

**28.01.2002 bis zum 01.02.2002**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer Nr.07 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo.	9.00 – 12.00 Uhr
Di.	9.00 – 18.00 Uhr
Mi.	9.00 – 12.00 Uhr
Do.	9.00 – 16.00 Uhr
Fr.	9.00 - 12.00 Uhr

Alle wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. Tag vor der Wahl (27.01.2002) eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

#### **Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines**

1. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist erhält auf Antrag einen Wahlschein.
2. Eine wahlberechtigte Person die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 Zimmer 07 beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines angeben. Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl beantragt werden.

#### **Briefwahl gemäß §44 Abs. 1 und 2 Bbg.KwahlG und § 60 BbgKWahlV**

1. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag 18.00 Uhr beim Wahlleiter der Stadt Werder (Havel) eingeht.
2. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
  - a) den Wahlschein,
  - b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
3. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
4. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

#### **Achtung !**

**Der früheste Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen und die Ausgabe bzw. Versendung von Briefwahlunterlagen ist der 05. Februar 2002.**

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel)**

Für die Wahl zum/ zur ehrenamtlichen Bürgermeister/in am 24. Februar 2002 werden dringend Beisitzer/ innen für die Wahlvorstände benötigt.

**Ich fordere deshalb entsprechend § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen**

**Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 05. Juli 2001, die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis**

**zum 28. Januar 2002**

#### **wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorzuschlagen.**

Die Meldungen erbitte ich mit Angabe von Name und Vorname, Wohnort und Anschrift sowie Geburtsdatum und ggf. der telefonischen Erreichbarkeit an folgende Anschrift:

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)  
Stadt Werder (Havel),  
Eisenbahnstr. 13/14 14542 Werder (Havel) Fax: 03327/ 44385

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehalten des § 83 Absätze 4 und 5 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Neufassung vom 10.10.2001 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzer im Wahlausschuss bzw. als Mitglied des Wahlvorstandes kann ablehnen, wer bereits in einem Wahlorgan Mitglied ist sowie Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

gez. Gudrun Zander  
Die Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 14.01.2002 wird durch die Stadt Werder (Havel) im Auftrag des Brandenburgischen Straßenbauamtes folgende Straßenplanungen zur öffentlichen Auslegung bekannt gemacht:

- Verkehrsknoten B 1/ L 90 - Ausführungsplanung
- B 1 Ortsdurchfahrt Werder, OT Glindow - Ausführungsplanung
- L 90 Ortsdurchfahrt Werder, OT Glindow zwischen Petzower Straße und Alpenstraße - Ausführungsplanung
- L 90 Ortsdurchfahrt Werder, OT Glindow zwischen Alte Straße und Alpenstraße/ Ziemensstraße - Feststellungsentwurf

Die Planungsunterlagen liegen vom 21.01.2002 bis 15.02.2002 in der

Stadtverwaltung Werder, Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel),  
Zimmer 21 an folgenden Tagen aus:

montags	von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Baumaßnahme B 1 Ortsdurchfahrt Werder, OT Glindow, Verkehrsknoten B 1/ L 90 OT Glindow sowie L 90 zwischen Petzower Straße und Alpenstraße sollen 2002 begonnen werden.

Hinweise, Bedenken und Anregungen können innerhalb der Auslegungszeiten von 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) schriftlich oder zur Niederschrift im Fachbereich 4 der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Werder (Havel)“ vom 25.10.1999 erhoben werden.

Der Ausbau von Grundstückszufahrten ist Kostenersatzpflichtig.

gez. i.V. Schröder  
Bürgermeister

---

Ende des Amtsblattes